



Ein altes Thema – neu aufgelegt! Die IMRT- Behandlung in der Strahlentherapie

VON DR. TILMAN CLAUSEN

ARMEDIS RECHTSANWÄLTE HANNOVER

1

IMRT-Behandlung – ein alter Streit neu aufgelegt!

- was ist eine IMRT-Behandlung?

1. Eine Behandlung innerhalb der Fachrichtung der Strahlentherapie (Bestrahlungsmethode bei Tumorkranken)
2. Diese unterscheidet sich von den herkömmlichen Bestrahlungsmethoden dahingehend, dass die Intensität der Strahlendosis innerhalb des Bestrahlungsfeldes verändert und der Strahlenempfindlichkeit des Gewebes genau angepasst wird. Der Tumor wird mit dieser Methode hochpräzise bestrahlt, während gesunde Nachbarorgane und –gewebe vor der Strahlung geschont werden. Dadurch ist eine höhere Strahlendosis möglich, was die Heilungschancen für den Patienten erhöhen soll.

15.04.2024

2

IMRT – Behandlung II

- Weiterentwicklungen der IMRT – Behandlung (z.B. Prostatakarzinom):

1. VMAT-Technologie. Hier wird anders als bei der reinen IMRT-Behandlung mit einem statistischen Gantry die Bestrahlung intensitätsmoduliert in Vollrotation (360 Grad) durchgeführt. Durch die beliebig wählbaren Strahlungseingangsrichtungen zusammen mit der intensitätsmodulierten Dosisapplikation kann eine wesentlich bessere Schonung des umliegenden Gewebes erreicht werden
2. Cone-Beam-CT (Fächerstrahl-CT) zur Kontrolle der Organlagen und der Organvolumina durch Abgleichung mit der Referenzplanung (CT vor Behandlungsbeginn) vor jeder Bestrahlung, weil sich die Tumorlage auf Grund der Veränderung der umliegenden Organe ändern kann
3. SGRT. Unter der Bestrahlung wird die Lage des Patienten durch einen optometrischen Oberflächen scanner in allen Raumrichtungen in Echtzeit erfasst und kontrolliert. Bei Abweichungen wird die

15.04.2024

3

IMRT – Behandlung III

wird die Bestrahlung unterbrochen, um unerwünschte Dosisdepositionen zu vermeiden.

4. SIB (Simultan integrierter Boost). Hier wird eine integrierte simultane Dosiserhöhung in den tumortragenden Gebieten vorgenommen. Nur im Zusammenhang mit einer SGRT medizinisch indiziert.

15.04.2024

4

IMRT-Behandlung IV

- die erste Klagewelle (ca.2014-2019):

1. federführend einzelne private Krankenversicherungen – nicht alle – z.B. die Landeskrankenhilfe (LKH) aus Lüneburg
2. Beendet durch Entscheidungen wie OLG Celle vom 15.07.2019, 8 U 83/19, Juris; OLG Braunschweig vom 05.04.2018, 11 U 37/17; OLG Frankfurt vom 10.12.2018, 12 U 20/18 und OLG Karlsruhe vom 14.06.2016, 12 U 502/14, alle Juris
3. Grundsätze der Entscheidungen:
 - die IMRT-Behandlung ist im Gebührenverzeichnis zur GOÄ nicht abgebildet. Sie ist auch besondere Ausführung einer anderen, im Gebührenverzeichnis abgebildeten Leistung

15.04.2024

5

IMRT-Behandlung V

- die IMRT-Behandlung kann deshalb analog abgerechnet werden (§ 6Abs.2 GOÄ) und fällt nicht unter den Abrechnungsausschluss nach § 4Abs.2a, S.1 GOÄ
- die ärztliche Leistung nach GOÄ-Nr. 5855 stellt eine nach Art, Kosten und Zeitaufwand der IMRT-Behandlung gleichwertige Leistung dar
- bei der IMRT-Behandlung können die ersten 30 Fraktionen mit dem 1,8 -fachen Satz mit der Analogziffer 5855 GOÄ abgerechnet werden, ab der 31.Fraktion (Bestrahlung) ist auf den 1,35- fachen Satz zu reduzieren, da keine weiteren Planungskosten mehr anfallen

15.04.2024

6

IMRT-Behandlung VI

- Konsequenzen der Rechtsprechung:

1. alle laufenden Verfahren wurden 2019 durch Zahlungen der Kostenträger bzw. Anerkenntnisse beendet.
2. In den damals anhängigen Verfahren war die GOÄ-Nr. A 5855 durchgängig mit weniger als dem 1,8-fachen Steigerungssatz abgerechnet worden
3. Parallel hatte der PKV-Verband mit dem Berufsverband der Strahlentherapeuten (BVDST) Verhandlungen aufgenommen und sich abweichend von der Rechtsprechung auf die Abrechnung der A 5855 GOÄ verständigt, wobei die ersten 40 Fraktionen zum 1,3fachen Satz berechnet werden sollten (mehr fallen regelmäßig nicht an!)
4. die Vereinbarung zwischen dem PKV-Verband und dem BVDST wurde seit Abschluss dieser

15.04.2024

7

IMRT-Behandlung VII

Vereinbarung Grundlage für das Erstattungsverhalten aller privater Krankenversicherungen und der Beihilfe.

- aktuelle Rechtsprechung:

1. was gilt, wenn sich der abrechnende Strahlentherapeut nicht an die Vereinbarung zwischen dem PKV-Verband und dem BVDST halten will und für die A 5855 GOÄ mehr als den 1,3-fachen Satz abrechnet?
2. hierzu LG Freiburg vom 23.02.2022, 1 O 302/19; OLG Karlsruhe vom 29.12.2022, 13 U 302/19 (unveröffentlicht) und AG Lichtenberg vom 24.05.2023, 14 C 190/22, Juris

- Grundsätze dieser Rechtsprechung:

15.04.2024

8

IMRT-Behandlung VIII

1. für medizinisch-technische Leistungen gilt nach § 5 Abs. 3 GOÄ ein Gebührenrahmen zwischen dem Einfachen und dem Zweieinhalbfachen des Gebührensatzes
2. Innerhalb dieses Gebührenrahmens hat der Arzt die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen und der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen
3. Sonderregelung zu § 315 BGB, wo dem Arzt die für die Ausübung des Ermessens maßgeblichen Gesichtspunkte vorgegeben werden (BGH vom 08.11.2007, III ZR 54/07)
4. Bei medizinisch-technischen Leistungen darf die Gebühr in der Regel nur zwischen dem Einfachen und dem 1,8-fachen des Gebührensatzes bemessen werden (Schwellenwert)
5. der BGH (Urt. v. 8.11.2007-III ZR 54/07) sieht keinen Ermessensfehlgebrauch darin, wenn

15.04.2024

9

IMRT-Behandlung IX

persönlich-ärztliche Leistungen, die sich in einem Bereich durchschnittlicher Schwierigkeit befinden, regelhaft zum Schwellenwert abgerechnet werden

6. für medizinisch-technische Leistungen hat das Gleiche zu gelten
7. IMRT-Behandlungen dürfen von Seiten der Strahlentherapeuten ohne weitere Begründung mit dem Schwellenwert (1,8-fach) abgerechnet werden (OLG Karlsruhe)
8. Empfehlungen der Bundesärztekammer und von Berufsverbänden (BVDST) kommt kein verbindlicher Charakter zu
9. eine Abweichung von Empfehlungen des BVDST führt auch zu keinem erhöhten Begründungs-

15.04.2024

10

IMRT-Behandlung X

aufwand bei der Rechnungsstellung

10. ein erhöhter Begründungsaufwand ist erst erforderlich, wenn der Schwellenwert bei der Rechnungsstellung überschritten wird

- das LG Freiburg und das OLG Karlsruhe akzeptieren die Abrechnung weiterer GOÄ-Nrn. neben der Analogziffer 5855 GOÄ für die IMRT- Behandlung:

1. computergestützte dreidimensional-konformale Radiotherapie nach den GOÄ-Nrn. 5378 (Planungs-CT), 5377 (computergestützte Rekonstruktion), 5733 (computergestützte Auswertung), 5831 (Bestrahlungsplan), 5832 (Simulatorverwendung), 5833 (Berechnung der Dosisverteilung), 5836 (Bestrahlung mit Linearbeschleuniger bis zu 2 Feldern) und 5837 (Zuschlag bei Großfeldbestrahlung)
2. für die IMRT – Behandlung wurde der 1,4- fache Satz pro Fraktion berechnet

15.04.2024

11

IMRT – Behandlung XI

wirtschaftlicher Hintergrund:

1. 16-40 Fraktionen (Bestrahlungen) bei einem Behandlungszyklus realistisch
2. bei dem 1,3- fachen Satz beläuft sich die Vergütung pro Bestrahlung auf 522,83 EURO für die ersten 30 Fraktionen =15685,02 EURO
3. bei dem 1,8-fachen Satz fallen pro Fraktion 723,93 EURO an. Bei 30 Fraktionen sind dies 21717,90 EURO.
4. Die wirtschaftliche Substanz des Streits beläuft sich somit auf bis zu 6032,88 EURO, wenn man nur die GOÄ-Nr. 5855 A berücksichtigt

15.04.2024

12

IMRT-Behandlung XII

- Überlegungen für die Praxis:

1. bei Abrechnungen der IMRT-Behandlung Verweis auf die oben zitierte Rechtsprechung
2. bei zusätzlichen Leistungen entscheidend, ob es sich um eine selbständige ärztliche Leistung handelt, dann separate Berechnung mit eigenen Gebührenordnungspositionen aus dem Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses
3. Handelt es sich bei den zusätzlichen ärztlichen Leistungen um unselbständige ärztliche Leistungen ggfs. Überschreitung des Schwellenwertes bei der Nr. A 5855 GOÄ (Begründungsaufwand u.a. wegen der Beihilfe)
4. Soziale Komponente (schwerstkranken Patienten) / Berücksichtigung bei der Rechnungsgestaltung

15.04.2024

13

IMRT – Behandlung XIII

- BGH, Urt. v. 05.06.2008, III ZR 239/07, juris
- Aufgabe des medizinischen Sachverständigen im Honorarprozess über die Auslegung der GOÄ ist es, sich mit den medizinischen Vorfragen des Rechtsstreites zu befassen, damit sich daran die gebührenrechtliche Auslegung durch das Gericht anschließen kann
- in der Praxis sind die Beweisbeschlüsse der ordentlichen Gerichte so gefasst, dass sich die gerichtlich bestellten Sachverständigen zu Rechtsfragen äußern sollen

14

IMRT – Behandlung XIV

- BGH, Beschluss vom 06.06.2019, III ZB 98/18, juris
- der Umstand, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen der von ihm ausgeübten ärztlichen Tätigkeit gegenüber Versicherungsnehmern einer privaten Krankenversicherung Behandlungsleistungen erbracht und abgerechnet hat, begründet für sich allein nicht die Besorgnis der Befangenheit, wenn in einem Rechtsstreit zwischen einem anderen Versicherungsnehmer und der Versicherung die medizinische Notwendigkeit und Abrechenbarkeit entsprechender Behandlungsleistungen beurteilt werden muss

15

IMRT – Behandlung XV

- Nur bei Hinzutreten weiterer, die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen in Frage stellender Umstände kann die Annahme eines Ablehnungsgrunds gerechtfertigt sein (Rn.13)
- bei einem eigenen – sei es auch nur mittelbaren – am Ausgang des Rechtsstreits kann Anlass zu der Befürchtung bestehen, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch gegenüber. Ob dies anzunehmen ist, kann nur auf Grund der Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden (Rn.21)

16

IMRT – Behandlung XVI

- bei der Auswahl von ärztlichen Sachverständigen sind die Gerichte gehalten, sich solcher Gutachter zu bedienen, die über die erforderliche medizinische Fachkompetenz und damit auf dem einschlägigen Fachgebiet über eine Spezialausbildung und Erfahrung verfügen. Dies kann und muss einschließen, dass der Gutachter Sachverhalte beurteilen muss, die seine berufliche Tätigkeit betreffen (Rn. 14)
- der BGH sieht es grundsätzlich als zweifelhaft an, ob Sachverständige im Ruhestand stets die erforderliche Fachkunde noch aufweisen (Rn. 15)

17

IMRT – Behandlung XVII

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!

15.04.2024

18